

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



10.04.2014

Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament

Vorwort

Die kommunalen Spitzenverbände Deutschlands (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) wenden sich mit diesem Papier an die neugewählten deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Es enthält eine Aufstellung der europäischen Themen und Vorhaben, die für die Kommunen in besonderem Maße relevant sind und an deren Gestaltung wir zusammen mit dem Europäischen Parlament mitwirken wollen.

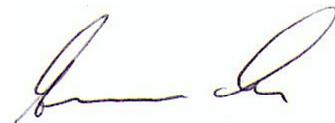
Etwa siebenzig Prozent der durch europäisches Recht gesetzten Vorgaben betreffen die Kommune entweder direkt in ihren kommunalen Zuständigkeitsbereichen oder in ihrer Funktion als Umsetzungsinstanz von EU-Recht auf nationaler Ebene. Europapolitik ist inzwischen in vielen Bereichen Kommunalpolitik und Kommunalpolitik ist Europapolitik. Die Kommunen und ihre Verbände in Deutschland wollen daher an der Gestaltung Europas mitwirken und so ihrer Verantwortung zum Gelingen des europäischen Integrationsprozesses gerecht werden. Die Vielfältigkeit dieser Beziehungen zeigt, dass die Mehrzahl der politischen Zielsetzungen der EU nicht ohne, geschweige denn gegen die Kommunen verwirklicht werden können. Die Kommunen müssen als vollwertige Partner in Europa anerkannt werden. Nur partnerschaftlich kann Europa verwirklicht werden.

Das Europäische Parlament ist das einzige Entscheidungsorgan in der Europäischen Union, dessen Legitimität unmittelbar auf Wahlen basiert. Es ist deshalb der „natürliche“ Partner der in den kommunalen Spitzenverbänden organisierten Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen. Das Europäische Parlament und die Kommunen sind die Garanten eines bürgernahen Europas.

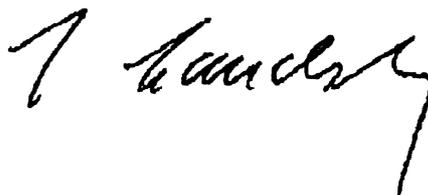
In diesem Sinne möchten wir den Abgeordneten des Europäischen Parlaments für ihre Arbeit in der neuen Legislaturperiode Hinweise zu den Positionen der deutschen Kommunen geben, damit europäische Politik den Anforderungen des Vertrages von Lissabon möglichst gerecht werden kann. Denn dort ist das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die Berücksichtigung der kommunalen Ebene bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ausdrücklich verankert worden.



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

I. Die Kommunen im europäischen Gesetzgebungsverfahren: kommunale Selbstverwaltung; Subsidiarität; Konsultation; Gesetzesfolgenabschätzung.

Der Vertrag von Lissabon anerkennt die wesentliche Rolle der Kommunen auf europäischer Ebene und bei europäischen Gesetzgebungsverfahren. Im Zentrum dieses neuen Verständnisses einer nicht mehr alleine auf die zentralstaatliche Ebene fixierten EU steht dabei die Anerkennung der lokalen Selbstverwaltung als Bestandteil der jeweiligen nationalen Identität der Mitgliedstaaten (Artikel 4 Abs. 2 EUV) und die explizite Erwähnung der lokalen Ebene im Subsidiaritätsartikel (Artikel 5 Abs. 3 EUV), der für die Organe der EU die Verpflichtung erhält, bei der Subsidiaritätsprüfung auch zu berücksichtigen, ob in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht auf lokaler Ebenen ausreichend verwirklicht werden können.

Ergänzt werden diese beiden zentralen Bestimmungen einer „kommunalen Dimension“ des Vertrages von Lissabon durch die Verpflichtung der EU-Organe zum „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ (Artikel 11 Abs. 2 EUV).

Wir appellieren an die Europaabgeordneten, sich dieser Verpflichtungen des Vertrages von Lissabon jederzeit bewusst zu sein und Gesetzgebungsvorhaben auf Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des Vertrags von Lissabon zu überprüfen. Dazu gehört die Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung und des Subsidiaritätsprinzips. Das Europäische Parlament ist gefordert, am Aufbau einer „Subsidiaritätskultur“ in der EU mitzuwirken, die der Intention des Vertrages von Lissabon nach Schaffung einer bürgernahen, die strukturellen und gesellschaftlichen Unterschiede würdigenden Europäischen Union gerecht wird. Zu einer europäischen Subsidiaritätskultur gehört unverzichtbar eine effektive Gesetzesfolgenabschätzung, in wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und politischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die tatsächliche Leistbarkeit bei der Umsetzung in den Kommunen vor Ort. Die Kostenfolgen der EU-Gesetzgebung für die Kommunen müssen auf das unverzichtbare Mindestmaß reduziert werden.

Wir fordern insbesondere und ergänzend zu den Mitwirkungsmöglichkeiten über den Ausschuss der Regionen (AdR), den Kommunen und ihren repräsentativen Verbänden in der Vertretung kommunaler Interessen in der EU einen ihrer Stellung im Staatsgefüge entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Die Kommunen sind die Ebene, in der EU-Recht umgesetzt wird. Sie sind Bestandteil des innerstaatlichen Umsetzungsprozesses von EU-Recht. Ihre Beteiligung an Anhörungen und Konsultationen der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament hat daher einen anderen Charakter als Anhörungen der Zivilgesellschaft. Eine solche Klarstellung sollte entsprechend dem nationalen Vorbild von Bundestag und Bundesregierung in den Geschäftsordnungen der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments festgelegt werden.

II. Daseinsvorsorge der Kommunen stärken

Kommunale Daseinsvorsorge in Europa

Die örtliche Daseinsvorsorge hat zentrale Bedeutung für Gesellschaft, Wirtschaft und Bürger. Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bür-

ger und Bürgerinnen vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge auch ein Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind.

Die Europäische Union ist gemäß dem Artikel 3 EUV einer sozialen Marktwirtschaft und dem sozialen Zusammenhalt verpflichtet. Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das Protokoll Nr. 26 konkretisieren diese allgemeine Festlegung durch den Hinweis auf die Bedeutung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Betonung des „weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden“ bei der Erbringung dieser Leistungen.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten vom neugewählten Europäischen Parlament, insbesondere darauf zu achten, dass die Europäische Union diesen besonderen Stellenwert der Daseinsvorsorge beachtet und damit die Interessen der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich einer sicheren Versorgung mit Dienstleistungen und Versorgungsleistungen gewahrt werden.

Um die Rechts- und Planungssicherheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, fordern wir das neugewählte Europäische Parlament auf, sich auf europäischer Ebene für die Einhaltung der kommunalen Definitions- und Gestaltungshoheit einzusetzen, wie sie mit dem Lissabon-Vertrag garantiert wird. Die dadurch gewährte grundsätzliche Entscheidungsfreiheit, ob und wie eine Kommune Daseinsvorsorgeleistungen entweder ohne Ausschreibung auf ihrem Hoheitsgebiet durch einen eigenen Dienstleister oder in rein interkommunaler Zusammenarbeit erbringen will, oder diese nach vorheriger Ausschreibung einem Privaten überlässt bzw. in Form von PPP-Modellen erbringt, muss zukünftig durch die EU-Kommission und das EU-Parlament beachtet werden. Darüber hinaus fordern wir das Europäische Parlament auf, einer etwaigen europäischen horizontalen Gesetzgebung zur Daseinsvorsorge nicht zuzustimmen. Vielmehr müssen die Prinzipien kommunaler Selbstverwaltung und Subsidiarität sektorspezifisch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden.

Dies betrifft auch die Setzung von Normen und Standards auf internationaler und europäischer Ebene (ISO und CEN), die das Ausgabeverhalten der Gebietskörperschaften beeinflussen und Einfluss auf kommunale Handlungsbereiche (Planung, Investitionsverhalten, Einsatz von Smart Cities Technologien etc.) nehmen, die einer demokratischen Legitimation bedürfen. Eine kommunale Agenda auf europäischer Ebene muss die Kräfte der Selbstverwaltung und lokaler Demokratie stärken und kann auf die durch die Mitgliedsländer und ihre Kommunen selbst entwickelten Leitbilder wie die Leipzig-/Toledo-Charta und ihre Umsetzungs- und Monitoringinstrumente (z. B. Reference Framework for Sustainable Cities) zurückgreifen.

Internationale Handelsabkommen

Die kommunalen Spitzenverbände fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich gegenüber der EU Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die kommunale Daseinsvorsorge, insbesondere soziale und Gesundheitsdienstleistungen, die öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, sowie kulturelle Einrichtungen vom derzeit mit den USA verhandelten Freihandelsabkommen – und allen

möglichen weiteren Handelsabkommen – explizit ausgeschlossen wird. Die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sowie das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, dürfen im Wege solcher Abkommen nicht angetastet werden.

III. EU–Beihilfen- und Vergaberecht im Einklang mit kommunaler Aufgabenerfüllung

Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse im EU-Beihilferecht

Auch im Bereich des EU-Beihilfe- und Wettbewerbsrechts, speziell bei Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse, greift die EU-Kommission, gestützt von den europäischen Gerichten, vermehrt in die kommunale Gestaltungshoheit ein. Diese liegt für die Definition und Qualifizierung einer Dienstleistung laut den Verträgen eindeutig bei den Kommunen.

Daher ist es dringend erforderlich, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) prinzipiell vom Anwendungsbereich des Beihilferechts auszunehmen oder zumindest deutlicher gegenüber binnenmarktrelevanten Leistungen zu privilegieren, da die vorhandenen Regelungen im Vertrag von Lissabon sowie der Artikel 14 des AEUV derzeit nicht für die Einhaltung der kommunalen Definitions- und Gestaltungshoheit Sorge tragen.

Dies zeigt sich ebenfalls in den, von kommunaler Seite geforderten, aber im Rahmen der Revision letztlich nicht vorgenommenen, Änderungen der allgemeinen De-minimis Verordnung. Die Kommunen benötigen einen erheblich größeren Spielraum in diesem Bereich, wofür eine Anhebung des allgemeinen De-minimis Schwellenwertes von 200 000 Euro auf 500 000 Euro erforderlich ist. Dementsprechend muss der DAWI-De-minimis Schwellenwert im gleichen Zuge von 500 000 Euro auf eine Million Euro angehoben werden, um den Besonderheiten von DAWI-Leistungen gerecht zu werden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die oben genannten Änderungen vorgenommen werden, damit das Recht auf kommunale Selbstverwaltung künftig auch in der europäischen Praxis wieder seine Anwendung findet. Die EU-Kommission muss sich in ihrer Arbeit auf die tatsächlich binnenmarktrelevanten Fälle des Beihilferechts konzentrieren und die grundsätzliche Entscheidung über die Erbringung von DAWI-Leistungen wieder den Kommunen überlassen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit beinhaltet als bewusste Alternative zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben eine hoch effiziente Möglichkeit für die Städte, Kreise und Gemeinden, gegenüber ihren Bürgern und Bürgerinnen ein breites Dienstleistungsspektrum in eigener Verantwortung vorzuhalten.

Die interkommunale Aufgabenwahrnehmung ist Ausfluss der kommunalen Organisationshoheit. Sie wird jedoch immer wieder durch EU-Vorgaben mit Problemen konfrontiert. Diese

Frage wurde zum Beispiel wiederholt im Vergaberecht aufgeworfen, aktuell aber auch beispielsweise im Recht der Arbeitnehmerüberlassung oder im Steuerrecht. So droht die interkommunale Zusammenarbeit aktuell als umsatzsteuerpflichtiger Vorgang erschwert oder verhindert zu werden. Hier muss die Gesetzgebung eine klare Aussage treffen: Interkommunale Zusammenarbeit ist staatliche Selbstorganisation und Aufgabenerfüllung und muss als solche umfassend respektiert werden.

Soziale Dienstleistungen

Das EU-Beihilfe- und Vergaberecht darf die Funktionsfähigkeit der lokal gewachsenen sozialen Sicherungssysteme nicht aushebeln. Die Besonderheiten des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses sind zu beachten.

Insofern weisen die Regelungen in der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie, die ein vereinfachtes Verfahren für soziale Dienstleistungen vorsehen, in die richtige Richtung. Eine vollständige Herausnahme der Dienstleistungen, wie für den Bereich des Katastrophenschutzes (Rettungsdienstleistungen) wäre allerdings zielführender. Schließlich müssen die sozialen Dienste auch weiterhin einem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen dürfen. Ansonsten käme es zu erheblichen Mehrbelastungen in Deutschland insbesondere für die Kommunen als Sozialleistungsträger, aber auch für die Betroffenen selbst.

Im europäischen Beihilfenrecht muss die Bedeutung der sozialen Daseinsvorsorge stärker beachtet werden. Im Hinblick auf kommunale Krankenhäuser müssen Aspekte der Sicherstellung, der allgemeinen Daseinsvorsorge sowie des deutschen Sozialstaatsprinzips Beachtung finden und Versorgungsnotwendigkeiten im Vordergrund stehen. Europäisches Beihilfenrecht darf sich keinesfalls einschränkend auf die deutsche, spezifisch strukturierte Krankenhausversorgung einwirken, in dem es diese etwa mit beliebigen Wirtschaftsgütern gleichsetzt.

Wir fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich dafür einzusetzen, dass sich das europäische Beihilfenrecht auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen in seinem Anspruch auf nationale Anwendbarkeit explizit stärker zurücknimmt.

Verkehrsdienstleistungen

Zurückhaltung sollten Kommission, Rat und Europäisches Parlament auch bei der Definition der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich des Öffentlichen Nahverkehrs üben. Es ist Sache der Kommunen als Aufgabenträger, Art und Umfang des ÖPNV festzulegen, zu planen und über Form und Art der Vergabe zu entscheiden. Sie tragen die Planungs-, Organisations- und Finanzierungsverantwortung für den ÖPNV. Pläne für einen nachhaltigen öffentlichen Verkehr sollten daher allenfalls als Kann-Bestimmung oder mit Richtliniencharakter in Europa eingeführt werden, um bestehende Ansätze in Europa und Deutschland zu vereinheitlichen. Das Recht der Kommunen zur Definition von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im ÖPNV darf über das Gebot zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinaus nicht beschnitten werden.

Die Revision der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße über das Vierte Eisenbahnpaket muss zurückgestellt und auf Basis einer für 2015 vorgesehenen Evaluation in Europa diskutiert werden. Anders als im Schienenpersonenverkehr muss die Direktvergabe von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen

ausdrücklich als kosteneffiziente gleichwertige Option aufrecht erhalten und darf nicht durch Einschränkungen und Begründungspflichten erschwert werden.

IV. Europäische Energiepolitik für eine europäische einheitliche Energiewende

Die Energiewende in Deutschland erfordert im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen nicht rein nationale, sondern europäische Lösungen. Um die Voraussetzungen für eine europäische einheitliche Energiewende zu schaffen, bedarf es gemeinsamer Rahmenbedingungen und einer engen Abstimmung im europäischen Verbund unter Beachtung des besonderen Potenzials der Energiewende und ihrer dezentralen Strukturen.

Förderung der Erneuerbaren Energien

Im Rahmen eines gemeinsamen EU-Binnenmarktes sollten gemeinsame Rahmenbedingungen als Basis für die Förderung Erneuerbarer Energien in den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Das Ziel muss sein, die Energiekosten vor dem Hintergrund der Energiewende zu begrenzen, um private Verbraucher, Kommunen und Unternehmen durch zu hohe Energiepreise nicht zu überfordern. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch ausreichend Spielraum für die Ausgestaltung marktwirtschaftlicher Förderbedingungen eingeräumt werden. Die dezentralen Strukturen, eine breite Akteursvielfalt, sowie unterschiedlichen Technologien und Ressourcen und Bedürfnisse müssen ausreichend Berücksichtigung finden können.

Stromnetzausbau

Damit der dringend notwendige Übertragungsnetzausbau zügig vorangeht, brauchen wir eine bessere Abstimmung zwischen allen Beteiligten sowohl national als auch unter den europäischen Staaten. Der Aus- und Umbau der Netze muss im europäischen Binnenmarkt stärker forciert werden. Hierfür bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen und stärkerer Investitionsanreize. Der Ansatz sollte jedoch auch den enormen Ausbaubedarf der Verteilnetzinfrastrukturen mitumfassen, die für die sichere Aufnahme und den Transport des Stroms ebenfalls erhebliche Bedeutung haben. Vor allem die Akzeptanz der Bevölkerung ist hier nicht zu vernachlässigen. Mit einer EU-Informationenkampagne mit welcher die Betroffenen über die erforderlichen Maßnahmen, Alternativen, Risiken und Folgen bei der Umsetzung großer Infrastrukturprojekte aufgeklärt werden, kann man diese vergrößern. Diese sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den entscheidenden Multiplikatoren und deren Verbänden - wie den kommunalen Spitzenverbänden - durchgeführt werden.

Energiemarktmodell

Die Gewährleistung von Versorgungssicherheit ist keine rein nationale Angelegenheit. Stromausfälle in Deutschland können sich über die Grenzen hinaus auswirken. Die schwankende Einspeisung von Energie in Deutschland kann das Lastmanagement in anderen Staaten negativ beeinflussen. Daher sollten auch auf europäischer Ebene langfristige und sichere

Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Finanzierung vor allem von neuen, flexiblen Reservekraftwerken fördern und wieder rentabel werden lassen. Ein Modell für Kapazitätsmärkte darf jedoch nicht allein die konventionellen Kraftwerksbetreiber privilegieren. Neue Kraftwerke von Stadtwerken sowie dezentrale Erzeugungsanlagen müssen auch zum Zuge kommen können. Die Reform der Förderinstrumente für Erneuerbare Energien, der Netzausbau und die Sicherung der Kraftwerkskapazitäten müssen auf einander abgestimmt und zu einem Gesamtkonzept entwickelt werden. Die Erneuerbaren Energien sollten dabei mehr Verantwortung als bisher für die Versorgungssicherheit übernehmen.

V. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im Mittelpunkt einer europäischen Umweltpolitik

Die Klimapolitik muss auch in den nächsten Jahren im Mittelpunkt der europäischen Bemühungen um eine Verbesserung des Umweltschutzes stehen. Hierbei geht es um das Monitoring der bereits beschlossenen europäischen Emissionsreduktionsziele bis zum Jahre 2020 und den wirkungsorientierten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel, eine Reform des Emissionshandelssystems in der EU, eine weitere Eindämmung der Emissionen aus dem Verkehr sowie eine weitere Reduktion der Treibhausgasemissionen in anderen Bereichen (z.B. Energieverbrauchssenkungen für Wohn- und Geschäftsgebäude). Das Europäische Parlament sollte sich als Motor der europäischen Klimapolitik verstehen und finanzielle Anreizsysteme in den Politikbereichen über die Strukturförderpolitik für die Periode 2014-2020 hinaus erarbeiten sowie die Forschungsaktivitäten erhöhen. Im Rahmen einer solchen Politik sollten auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sowie die Chancen einer verbesserten Klimaschutzpolitik betont werden. Massive Investitionen in umweltfreundliche Techniken und Energien schaffen – dies zeigen die europaweiten Erfahrungen – „nachhaltige“ Arbeitsplätze.

Weiterhin sollte sich das Europäische Parlament intensiv den erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel widmen. Der Klimawandel führt nämlich zu großen Herausforderungen: Risiken für die Bewohner der Städte und Gemeinden, die kommunale Infrastruktur, den ländlichen Raum oder das Stadtgrün werden durch starke Niederschläge, Dürreperioden und Stürme weiter steigen. Dies erfordert zusätzliche Anpassungen beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur. Diese zusätzlichen Investitionen können durch die Kommunen allein nicht bewältigt werden. Deshalb muss die Europäische Union die Investitionen in den betroffenen Regionen stärker finanziell unterstützen. Auch die wissenschaftliche Begleitforschung muss europaweit noch intensiviert werden.

VI. Akzeptanz der EU-Freizügigkeit erhalten

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten Ende 2012 ca. 119.000 bulgarische und ca. 205.000 rumänische Staatsbürger in Deutschland. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2007 eine Zunahme um ca. 260.000 Personen bzw. eine Verfünffachung. Mit Erlangung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1.1.2014 wird mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Zahlen gerechnet. Sicherlich erfüllt die überwiegende Zahl der Zuziehenden aus Rumänien und Bulgarien die Voraussetzungen des europäischen Freizügigkeitsrechts. Die Personen reisen ein, um einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einem Studium nachzugehen.

Dies wird bereits daran erkenntlich, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien 2012 zugenommen hat, die Arbeitslosenquote der in Deutschland ansässigen Bulgaren und Rumänen aber deutlich unterhalb der Quote der Ausländer insgesamt liegt. Dem stehen jedoch eine zunehmende Zahl an Scheinselbständigen und eine Anzahl von sogenannten Armutsmigranten gegenüber. Diesen Personen fehlt es häufig an ausreichendem Krankenversicherungsschutz, sie leben in zum Teil dramatischen Wohnungsverhältnissen und sind vor dem Hintergrund ihrer benachteiligten Situation oftmals besonderem Druck ausgesetzt, für unangemessen niedrige Löhne zu arbeiten.

Die Kommunen in Deutschland, vor allem die Großstädte, aber auch die Gemeinden und die Landkreise in deren Umfeld, sind aufgrund der Armutswanderung in der EU mit erheblichen Problemen und Belastungen konfrontiert. Sie stehen bei der Bewältigung dieser Problemlagen als Ausländerbehörden, Bauaufsichtsbehörden sowie als örtliche Träger der Sozial- wie der Jugendhilfe sowie der Grundsicherung für Arbeitssuchende in besondere Verantwortung.

Wir fordern die Europäische Union auf, aktiv und zügig sachgerechte, praxistaugliche und EU-weit einheitliche Lösungen zu erarbeiten, um Migration in soziale Sicherungssysteme zu verhindern. Dazu gehören auch Maßnahmen in den Herkunftsländern, die die Situation der betroffenen Menschen dort verbessert. Dies dient auch dem Ziel, die Akzeptanz der EU-Freizügigkeit langfristig zu erhalten.

Die Europäische Union sollte in Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern die sozialen Bedingungen vor Ort verbessern, um einen Anreiz zum Verlassen von vornherein zu unterbinden. Dazu müssen unter Nutzung der europäischen Struktur- und Sozialfonds die dortigen prekären Lebensverhältnisse bestimmter Personengruppen (z.B. Roma) verbessert werden. Dies umfasst insbesondere einen ausreichenden Menschenrechts- und Minderheitenschutz. Darüber hinaus gilt es, durch Informationen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen und Anforderungen an eine dem Freizügigkeitsrecht entsprechende Niederlassung in Deutschland in den Herkunftsländern ebenso bekannt sind wie die hiesigen Lebenshaltungskosten u. ä. . Ungenutzte ESF-Mittel sollten zugunsten der in Deutschland betroffenen Kommunen umgewidmet werden können.

VII. EU-Kulturpolitik auf europäischen Mehrwert ausrichten

Das Europäische Parlament und die Kommission sollten ihre Kulturarbeit wieder mehr auf den „europäischen Mehrwert“ orientieren, der mit der EU-Kulturpolitik verbunden sein kann. In den Förderkriterien für das neue Kulturprogramm fehlt dieser Hinweis. Es wird kein Bezug genommen auf Art. 167 des EU-Vertrags. Kreatives Experimentieren, künstlerisches Schaffen, zivilgesellschaftliches Engagement und nachhaltige Entwicklung zu fördern, sind als Ziele der EU-Kulturpolitik immer weniger erkennbar. Stattdessen liegen die Schwerpunkte auf Marktorientierung und der Funktion von Kultur innerhalb der ökonomischen „Wertschöpfungskette“. Die in Deutschland und anderen europäischen Staaten existierenden differenzierten Mehrwertsteuersätze haben sich als ein überaus hilfreiches und effizientes Instrument der indirekten Kulturförderung bewährt. Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene sind wenig hilfreich.

Ziel einer wirksamen Kulturpolitik sollte sein, dass gemeinsame kulturelle Erbe zu erschließen, zu pflegen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die gemeinsame Geschichte der EU sollte aufgearbeitet und zugänglich gemacht werden. Dies kann nur am jeweiligen Kulturort

festgemacht, durch kulturelle Bildung unterstützt und in Netzwerken vermittelt werden. Bei der anstehenden Überarbeitung des Urheberrechts sollte ein fairer Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten angestrebt werden. Es darf nicht Ziel der EU sein, Monopole auf Provider- und Verwerterseite aufrecht zu erhalten.

VIII. Der Jugend Europas Chancen bieten

Kinder und Jugendliche sind von den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders stark betroffen. Alarmierend ist die Situation der jungen Generation besonders in Südeuropa: Jugendarbeitslosigkeitsquoten von teilweise über 50 Prozent, Ängste um Zukunftsperspektiven. Damit Jugendliche eine neue Perspektive in einem vereinten Europa erhalten, sind Programme, Maßnahmen und Finanzen, die der rasant steigenden Jugendarbeitslosigkeit – besonders in Südeuropa – entgegenwirken, eine konsequente Umsetzung der EU-Jugendstrategie und des Strukturierten Dialogs mit der Jugend sowie deren Unterstützung mit ausreichenden Ressourcen und eine Politik, die die die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen der EU sichert, notwendig.